

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 350/2002

Sitzung vom 26. Februar 2003

251. Postulat (kostenloser Anspruch auf eine Identitätskarte oder einen Reisepass im Sinn des «Service public»)

Kantonsrat Bruno Dobler, Lufingen, und Kantonsrat Peter Good, Bauma, haben am 9. Dezember 2002 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die in Aussicht gestellte «Verordnung über den Schweizer Pass und die Identitätskarte» dahingehend zu ändern, dass jede gemeldete Bürgerin und jeder Bürger, unabhängig vom Alter, im Kanton Zürich auf Verlangen hin einen Reisepass oder eine Identitätskarte ohne Kostenfolge ausgestellt bekommt (Neu- und Ersatzausstellungen auf Ende der Gültigkeitsdauer). Für zweite beziehungsweise verlorene Pässe und Identitätskarten können Gebühren erhoben werden.

Begründung:

In nächster Zeit kommen neue Pässe zur Abgabe in der Bevölkerung. Neu soll die Gültigkeit der Pässe verdoppelt werden. Die Kosten pro Reisepass belaufen sich auf 120 Franken für Erwachsene und 55 Franken für Kinder. Für die Identitätskarte haben Erwachsene 65, Kinder 30 Franken zu bezahlen. Dazu kommen 5 Franken pro Person und Ausweis für Portokosten.

Mit diesen Gebührenansätzen wird eine Verdoppelung erreicht, ohne dass ein höherer Aufwand für die Ausstellung der Ausweise nachgewiesen werden könnte. Zudem werden in den neuen Pässen keine Kinder einträge mehr vorgenommen, was zu einer weiteren Verteuerung für die Familien führt. Damit will die Behörde bei der Ausstellung der Ausweispapiere eine über 100-prozentige Steigerung der Einnahmen erzielen.

Die neue Verordnung ist ein eindrückliches und treffendes Beispiel dafür, was die Verwaltung unter «Service public» versteht. Die Kostensteigerung ist wohl alleine durch die doppelte Gültigkeitsdauer der Ausweise nicht zu rechtfertigen. Vielmehr muss an diesem Beispiel einmal mehr festgestellt werden, dass die Gebühren dazu benutzt werden, zusätzliche Einnahmen zu generieren. Damit erfüllt diese Gebührenerhöhung wohl den Tatbestand verdeckter Steuern.

Dazu kommt, dass die Bürgerinnen und Bürger auch im Verkehr mit den Behörden immer mehr in Situationen gelangen, in denen sie sich verlässlich und zweifelsfrei ausweisen müssen. Allein aus dieser Tatsache lässt sich ableiten, dass die Ausstellung dieser amtlichen, persönli-

chen Ausweispapiere für die Bürgerinnen und Bürger ohne Kosten erfolgen muss.

Zudem würde die Behörde ihren Bürgerinnen und Bürgern mit dieser Geste auf sympathische Art und Weise aufzeigen, was sie – hier im Kanton – unter moderner Kundenorientierung («Service public») versteht.

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat von Bruno Dobler, Lufingen, und Peter Good, Bauma, wird wie folgt Stellung genommen:

Am 22. Juni 2001 verabschiedeten die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.1; AwG). Am 20. September 2002 erliess der Bundesrat die Verordnung zum AwG (SR 143.11; VAwG). Beide Erlasse traten am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Die sichtbarste Neuerung ist das neue Passdokument. Dieses gilt als eines der sichersten weltweit, ist aber in der Herstellung spürbar teurer als das bisherige Passdokument. Gegenüber der bisherigen Rechtslage enthalten das AwG und die VAwG verschiedene weitere Neuerungen. Jede Person erhält, unabhängig von ihrem Alter, ihren eigenen Pass, und der Kindereintrag im Pass eines Elternteils wird abgeschafft. Weiter werden die Ausweise für eine einheitliche, fixe Gültigkeitsdauer ausgestellt, und Verlängerungen sind nicht mehr möglich. Zudem bringt das neue Bundesrecht eine vollständig neue Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden sowie ein grundlegend verändertes Ausstellungs- und Ausfertigerungsverfahren für den Pass mit sich, das sich nach den ersten Erfahrungen als deutlich aufwendiger als das bisherige erweist. Schliesslich legt das Bundesrecht neu gesamtschweizerisch einheitliche Gebühren im Ausweiswesen fest.

Das AwG und die VAwG regeln das Ausweiswesen materiell und formell umfassend. So auch im Bereich der Gebühren. Die gebührenpflichtigen Sachverhalte und die Höhe der zu entrichtenden Gebühren im Ausweiswesen sind auf Bundesstufe abschliessend geregelt (Art. 9 AwG; Art. 45 ff. VAwG; Anhang 2 zur VAwG). In dieser Hinsicht kommt den Kantonen kein Handlungs- oder Legiferierungsspielraum zu. Vorstösse zu einer Rechtsänderung müssten auf Bundesebene erfolgen.

Die von der antragstellenden Person entrichteten Gebühren werden zwischen Bund und Kantonen aufgeteilt. Der Bund vereinnahmt einen Anteil der Gebühren, der Rest verbleibt dem Kanton. Nur hier kommt dem Kanton ein Rechtsetzungsspielraum zu, denn er muss die innerkantonale Aufteilung des verbleibenden Gebührenertrages festlegen.

Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in den §§ 8–10 der Verordnung über den Schweizer Pass und die Identitätskarte vom 27. November 2002 (LS 143.2).

Mit den neu vom Bund festgelegten Gebühren sind keine Mehreinnahmen für den Kanton verbunden. Auch wenn sich nach nunmehr einigen Wochen Erfahrungen mit dem neuen Recht, den neuen Verfahren und den neuen Dokumenten keine verlässliche Prognose über die Auswirkungen des neuen Ausweiswesens erstellen lässt, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Ertragslage des Passbüros des Kantons Zürich nicht wesentlich verändern wird. Für das Jahr 2003 wird demnach mit der Erwirtschaftung eines Überschusses gerechnet, der im Vergleich zu den Vorjahren allerdings geringer ausfallen dürfte.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

i.V.

Hirschi